

**GESELLSCHAFTER – GESCHÄFTSFÜHRER  
UND  
MITARBEITENDE FAMILIENANGEHÖRIGE  
IM FOKUS DER  
DEUTSCHEN RENTENVERSICHERUNG**

**Hinweis:**

Der gesamte Inhalt wurde vom Verfasser mit größter Sorgfalt erarbeitet, die Veröffentlichung erfolgt aber ohne Haftung und Gewähr.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Gesellschafter-Geschäftsführer (GmbH)</b>	<b>4</b>
1.0 Allgemeine Grundlagen zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis	5
1.1 Problemstellung	8
1.2 Abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausgeschlossen	14
1.3 Abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen	17
1.4 Hinweise zur Familien-GmbH	19
1.5 Außerhalb des Gesellschaftervertrags geregelte Vereinbarungen zur Stimmabgabe und Veto-Rechte	23
1.6 Kapitalbeteiligung als Indiz der „Weisungsgebundenheit“	25
1.7 Umfassende Sperrminorität	29
1.8 Treuhandverhältnisse	31
1.9 Überprüfung der Sozialversicherungspflicht im Antragsverfahren	35
1.10 Indizien für selbstständige / nichtselbstständige Tätigkeiten	37
1.11 Statusfeststellung von Erwerbstätigen	39
1.12 Checkliste zur Abgrenzung bei GmbH-Gesellschafter	43
1.13 Anlage zum Statusfeststellungsverfahren für Gesellschafter-GF / GmbH	45
<b>2. Mitarbeitende Familienangehörige</b>	<b>49</b>
2.0 Allgemeine Grundlagen	50
2.1 Voraussetzungen der Versicherungspflicht	54
2.2 Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers	57
2.3 Beschäftigung anstelle einer fremden Arbeitskraft	60
2.4 Angemessenes Arbeitsentgelt	63
2.5 Beitragsrechtliche Behandlung / Entstehungsprinzip / Phantomlohn	67
2.6 Regelmäßige Zahlung des Arbeitsentgelts	71
2.7 Sachbezüge bei mitarbeitenden Familienangehörigen	72
2.8 Steuerrechtliche Behandlung des Arbeitsentgelts	75
2.9 Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt zwischen Ehegatten	76
2.10 Feststellungsbogen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Beschäftigungsverhältnissen	79

**1. Gesellschafter-Geschäftsführer (GmbH)**

- 1.0 Allgemeine Grundlagen zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis
- 1.1 Problemstellung
- 1.2 Abhängiges Beschäftigungsverhältnis von vornherein ausgeschlossen
- 1.3 Abhängiges Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein ausgeschlossen
- 1.4 Hinweise zur Familien-GmbH
- 1.5 Außerhalb des Gesellschaftervertrags geregelte Vereinbarungen zur Stimmabgabe und Veto-Rechte
- 1.6 Kapitalbeteiligung als Indiz der „Weisungsgebundenheit“
- 1.7 Umfassende Sperrminorität
- 1.8 Treuhandverhältnisse
- 1.9 Überprüfung der Sozialversicherungspflicht im Antragsverfahren
- 1.10 Indizien für selbstständige / nichtselbstständige Tätigkeiten
- 1.11 Statusfeststellung von Erwerbstätigen
- 1.12 Checkliste zur Abgrenzung bei GmbH-Gesellschafter
- 1.13 Anlage zum Statusfeststellungsverfahren für Gesellschafter-GF / GmbH

## 1.0 Allgemeine Grundlagen zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

### Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

#### - Was ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Unter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird **jede Form des Arbeitsverhältnisses** verstanden, für das Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt werden müssen. Diese Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam gezahlt.

Im Gegensatz zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung müssen bei einer **sozialversicherungsfreien** Beschäftigung **keine Abgaben zur gesetzlichen Sozialversicherung** geleistet werden.

Für eine entsprechende Absicherung gegen Krankheit und für die Altersvorsorge müssen die Beschäftigten selbst aufkommen.

Trotz vieler Ausnahmen und Sonderregelungen lässt sich grundsätzlich sagen, dass abhängige Beschäftigungs- oder Angestelltenverhältnisse als sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angesehen werden können.

Zu den üblichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen zählen zum Beispiel:

- **Arbeitnehmerverhältnisse**
- Berufsausbildungen und Studium
- Praktika
- Bestimmte selbstständige Tätigkeiten, für die eine Sozialversicherungspflicht per Gesetz besteht (z. B. Künstler, Landwirte, Handwerker)

Seit Anfang 2013 gelten **auch geringfügige Beschäftigungen** als sozialversicherungspflichtig.

Allerdings betrifft die Versicherungspflicht hierbei nur die Rentenversicherung. Arbeitnehmer können sich **von dieser Rentenversicherungspflicht jedoch auf Antrag befreien lassen**. Für die übrigen Bereiche der Sozialversicherung müssen die Arbeitnehmer nach wie vor keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen.